



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 642-01/96

15 96
4. MRZ. 1996
5,3,96 U

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden;
Begutachtung und Stellungnahme (Budgetbegleitgesetz)

In Ansbh - Harant

Schreiben des BMI vom 23. Februar 1996,
GZ 95 012/138-IV/11/96

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

28. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walt



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 5 - 7
Postfach 100
1014 Wien

Zl 642-01/96

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden;
Begutachtung und Stellungnahme (Budgetbegleitgesetz)

Schreiben des BMI vom 23. Februar 1996,
GZ 95 012/138-IV/11/96

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zum Art I (Sicherheitspolizeigesetz):

Da - nach Auffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes - das Überwachungsgebührengesetz keine ausreichende Grundlage für eine vorschußweise Verrechnung (§ 76 Abs 4 AVG) von Überwachungsgebühren bietet, eine solche jedoch, wie Beispiele aus der Vergangenheit zeigen (uneinbringliche Überwachungsgebühren in Höhe von rd 3 Mill S für Formel I-Weltmeisterschaftsläufe auf dem Österreichring wegen Auflösung der als Veranstalter auftretenden Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland), zur Hintanhaltung von Schadensfällen zweckmäßig wäre, empfiehlt der RH, diese Möglichkeit im Zuge der geplanten Neuregelung vorzusehen.

Nach Ansicht des RH läßt weiters die Bedachtnahme bei der Festsetzung der Überwachungsgebühren gem § 5a Abs 3 auf das öffentliche Interesse an Vorhaben oder Veranstaltungen im "Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge oder die Gewährleistungen von Grundrechten" einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. Da im besonderen Teil der Erläuterungen wiederholt das "besondere öffentliche Interesse" ganz allgemein für "Sportveranstal-

RECHNUNGSHOF, ZI 642-01/96

- 2 -

tungen" genannt wurde, wäre es nach Ansicht des RH fraglich, ob der Anknüpfungspunkt der "Gesundheitsvorsorge" auch für Motor-Sportveranstaltungen (zB Zeltweg-Grand Prix) gegeben sein soll.

Zum Art III (Polizeibefugnisentschädigungsgesetz):

Dem RH ist der Begriff des "ganz" überwiegenden Interesses gegenüber einem "ausschließlichen" Interesse nicht einsichtig. Entweder das Interesse überwiegt (mehr als 50 %) oder es ist ausschließlich.

Zu den Kosten:

Gemäß § 14 BHG sind nicht nur allfällige Ausgaben, sondern die finanziellen Auswirkungen - somit auch die Höhe der erwarteten Einnahmen - im laufenden und in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern.

Die Höhe der Einnahmen ist aber abhängig von den "nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen der Sicherheitsbehörden" durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres festzusetzenden Überwachungsgebühren. Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird lediglich von einer Verdoppelung der seit 1984 gleichgebliebenen Bauschverträge ausgegangen.

Nach Ansicht des RH sollte die Anpassung der Bauschbeträge im Verordnungsweg dem Gesetzesauftrag folgen und auf den tatsächlich eingesetzten Behördenaufwand abstellen.

Nähere Angaben über die erwarteten Einnahmen aus zusätzlichen Überwachungen nach dem SPG bzw aus Änderungen der StVO fehlen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

28. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wack